

M

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 928/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Elly S [REDACTED] geb. H [REDACTED] verw. S [REDACTED],
[REDACTED] G [REDACTED] C [REDACTED], A [REDACTED], B [REDACTED], [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 14. April 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

MA

- 3 -

nicht; ihre eigenen Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit haben zu keiner Zeit die Vergleichsbezüge der Besoldungsübersicht Anl. 1 zur 3. DV-BEG erreicht (§ 75 Abs. 2 BEG aF; § 12 der 3. DV-BEG aF). Somit hängt der Anspruch von der Feststellung ab, daß sie durch die wirtschaftliche Sicherung in der Ehe irgendwann vor dem 31. Dezember 1952 eingegliedert war (vgl. BGH RZW 1972, 63 mit weiteren Nachweisen). Dafür fehlt in ihrem Vorbringen jeder Anhalt.

Weil bei dieser Sachlage davon auszugehen ist, daß der Klageanspruch der Klägerin schon nach bisherigem Recht zustand, entfällt ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss, ohne daß es noch darauf ankäme, ob das Berufungsgericht bei Prüfung des Anspruchs nach neuem Recht das Ende des Entschädigungszeitraums verfahrensrechtlich einwandfrei bestimmt hat.

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)